

BGer 5A 240/2020 vom 14. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_240_2020

FR: TF 5A 240/2020 du 14 septembre 2020

IT: TF 5A 240/2020 del 14 settembre 2020

Regeste

Admassierung eines Grundstücks | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung zulässig.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Urteils eingegangen und im Einzelnen dargetan wird, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegen soll. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren Begründungen, so ist eine Auseinandersetzung mit jeder von ihnen erforderlich, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin kritisiert, dass im Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, geht sie vor Bundesgericht mit keinem Wort auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen ein. Auf die Rüge ist daher nicht einzutreten.

E. 2.3

In ihrer Hauptbegründung hat die oberere Aufsichtsbehörde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen zu sein. Die untere Aufsichtsbehörde habe die Beschwerde mit einer Mehrzahl von Begründungen abgewiesen, die je für sich zur Abweisung führten: Zunächst habe sie auf die materielle Rechtskraft des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 23. August 2018 und die Bindung des Konkursamts an diesen Entscheid hingewiesen. Weiter habe sie den Beginn des Fristenlaufs der Anfechtungsklage, insbesondere die Wirkungen des Widerrufs des Konkurses erörtert. Und schliesslich habe sie der Beschwerdeführerin ihr widersprüchliches prozessuales Verhalten

und einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben entgegenhalten, indem die Beschwerdeführerin vorliegend eine Argumentation neu aufnehme, die sie selbst vor Jahren ausdrücklich verworfen und seither nie mehr vorgebracht habe (aus den beigezogenen Akten der Anfechtungsklage ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Duplik vom 24. April 2017 selbst habe ausführen lassen, dass bei der Anfechtungsfrist im Fall mehrerer Konkurse auf denjenigen abzustellen sei, bei welchem der Anfechtende zu Schaden gekommen sei). Darauf sei die Beschwerdeführerin nicht eingegangen, weshalb mangels hinreichender Begründung auf den Beschwerde-Weiterzug nicht einzutreten sei. Ergänzend hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin dargelegt, weshalb der Beschwerde auch dann kein Erfolg beschieden gewesen wäre, wenn auf sie hätte eingetreten werden können. Einerseits könnten nur ausserordentlich schwerwiegende inhaltliche Mängel zur Nichtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung führen, welche vorliegend nicht geltend gemacht würden. Andererseits lasse sich die Sichtweise der Beschwerdeführerin mit dem Zweck der paulianischen Anfechtungsklage ohnehin nicht vereinbaren. Diese bezwecke, Vermögen, das aus vollstreckungsrechtlicher Sicht unrechtmässig veräussert worden ist, in die Zwangsvollstreckung zurückzuführen. Ein gutheissendes Anfechtungsurteil mache die angefochtenen Rechtsgeschäfte zivilrechtlich nicht ungültig, sondern habe rein betriebs- bzw. konkursrechtliche Wirkung. Dies setze voraus, dass ein Konkursverfahren durchgeführt wird. Die untere Aufsichtsbehörde sei deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Frist gemäss aArt. 292 Ziff. 2 SchKG erst mit der zweiten Konkursöffnung vom 2. Oktober 2013 zu laufen begann. Vor Bundesgericht lässt die (anwaltschaftlich vertretene) Beschwerdeführerin eine Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen des angefochtenen Entscheids vermissen, indem sie sich mit der Behauptung begnügt, ihre Begründungspflicht im vorinstanzlichen Verfahren entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht verletzt zu haben und im Übrigen ihre vor der Vorinstanz gemachten Ausführungen, wie sie in Erwägung 7 des angefochtenen Entscheids wiedergegeben wurden, praktisch wörtlich wiederholt. Die Beschwerde wird nach dem Gesagten insgesamt nicht rechtsgenügend begründet, weshalb nicht darauf einzutreten ist (vgl. zur wörtlichen Wiederholung der vorinstanzlichen Beschwerdebegründung in der bundesgerichtlichen Beschwerde: BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 247).

E. 3

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass von einer Nichtigkeit des im paulianischen Anfechtungsprozess ergangenen Urteils keine Rede sein kann, zumal der einzige Einwand der Beschwerdeführerin, die zweijährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 292 Ziff. 2 SchKG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (zum Übergangsrecht s. VOCK/GANZONI, in: Schulthess Kommentar SchKG, 2017, N. 8 zu den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. Juni 2013) habe bereits ab der ersten Konkursöffnung vom 12. Mai 2010 zu laufen begonnen, weshalb der mit Eingabe vom 8. September 2015 geltend gemachte Anfechtungsanspruch als verwirkt erachtet werden müsse, unverständlich ist. Der Konkursentscheid vom 12. Mai 2010, den die Beschwerdeführerin zur Begründung der geltend gemachten vollstreckungsrechtlichen Unanfechtbarkeit heranziehen möchte, wurde vom Obergericht am 10. Juni 2010 aufgehoben (s. Sachverhalt Bst. A.b). Wird durch einen neuen Konkursentscheid ein neues Konkursverfahren eröffnet, kann es aus den von der Vorinstanz angeführten Gründen nur der Zeitpunkt der neuerlichen Konkursöffnung sein, der für die Auslösung der Anfechtungsfrist gemäss (a) Art. 292 Ziff. 2 SchKG massgeblich ist (vgl. auch THOMAS BAUER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2.

Aufl. 2010, N. 16 zu Art. 292 SchKG ; VANESSA DUSS JACOBI, in: Klagen und Rechtsbehelfe im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2018, Rz. 10.210).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Eine Vernehmlassung wurde nicht eingeholt; hingegen schuldet die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteienschädigung für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.